

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	10
Prolog	14
Einführung.....	18
Wichtige Begriffe im Zusammenhang mit Vernehmungen ...	20
1. Formelle und materielle Vernehmung	21
Formelle Vernehmung	21
Merkmal: Auskunftsverlangen durch gezielte Befragung	22
Merkmal: Zum Zweck der Strafverfolgung	23
Merkmal: Durch eine erkennbare Strafverfolgungsperson	23
Materielle Vernehmung	25
2. Kriminalistische Vernehmung	26
3. Informatorische Befragungen	26
4. Spontanäußerungen	29
5. Präventivpolizeiliche Befragungen	31
Schlichte Gefährderansprachen	32
Appellative Gefährderansprachen	32
Allgemeine Gespräche mit Gefährdern	33
Spezielle Befragungen von Gefährdern	33
6. Kontaktgespräche	34

7. Vorgespräche	35
8. Vernehmung „zur Person“ und „noch zur Person“	36
9. Dolmetscher/Sprachmittler	36
10. Immunität	39
11. Indemnität	40
2. Wichtige Statusbegriffe	41
2.1 Zeuge	41
2.2 Minderjährige Zeugen	42
2.3 Zeuge „vom Hörensagen“	43
2.4 Geschädigte/verletzte Zeugen	44
Verletzte als Anzeigenerstatter	46
Verletzte als Zeuge	47
Verletzte als Privatkläger	47
Verletzte als Nebenkläger	48
Nebenklageberechtigte Verletzte	48
2.5 Verdächtige	51
2.6 Sachverständige Zeugen	52
Sachverständiger	52
Sachverständiger Zeuge (§ 85 StPO)	52
2.7 Der Beschuldigte	52
Angeschuldigter/Angeklagter	57
Mitbeschuldigte	57
Jugendliche/heranwachsende Beschuldigte	59

3. Vorladungen.....	61
3.1 Ladung von Zeugen	61
Ladung von Zeugen im Ausland	62
3.2 Ladung von Beschuldigten	63
3.3 Ersetzung einer Vernehmung durch Anhörungsbogen	64
3.4 Beachtung von Anwesenheitsrechten bei der Vorladung	66
4. Zeugenbelehrung	67
4.1 Hinweispflicht	73
4.2 Wahrheitspflicht	74
4.3 Auskunftsverweigerungsrecht	76
4.4 Persönliches Zeugnisverweigerungsrecht	78
Verlöbnis	79
Ehe	80
Lebenspartner	81
Verwandt oder verschwägert	82
Zeugnisverweigerungsrecht bei Minderjährigen	84
4.5 Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen	85
4.6 Verschwiegenheitspflicht öffentlicher Bediensteter	87
4.7 Belehrungspflicht bei Ordnungswidrigkeiten	88
5. Beschuldigtenbelehrung.....	89
5.1 Eröffnung des Tatvorwurfs	90

5.2 Recht auf Aussagefreiheit	91	7.2.1 Pflichtverteidigung für erwachsene Beschuldigte	117
5.3 Recht zur Verteidigerkonsultation	93	Ausblick zum „Anwalt der ersten Stunde“	130
5.4 Recht auf die Beantragung einzelner Beweiserhebungen	96	7.2.2 Pflichtverteidigung für jugendliche Beschuldigte	131
5.5 Hinweis auf eine schriftliche Äußerung zur Sache	97	Ausblick zum „Anwalt der ersten Stunde“	137
5.6 Belehrung jugendlicher Beschuldigter	98	7.3 Sonderfälle bei der Bestellung von Pflichtverteidigern	137
Belehrung der Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Beschuldigten	100	7.3.1 Pflichtverteidigerbestellung bei Sprachschwierigkeiten des Beschuldigten	137
5.7 Belehrungspflicht bei Ordnungswidrigkeiten	102	7.3.2 Pflichtverteidigerbestellung bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	138
Belehrung vor Atemalkoholkontrolle	104	7.3.3 Verzicht auf die Bestellung eines Pflichtverteidigers	139
5.8 Belehrung ausländischer Beschuldigter	104		
5.9 Belehrungspflicht nach dem WKÜ	105		
6. Anwesenheitsrechte bei Zeugenvernehmungen.....	107	8. Vernehmungsprotokoll.....	140
6.1 Allgemeiner Zeugenbeistand	107	8.1 Protokollierung der Belehrung	141
6.2 Beigeordneter Zeugenbeistand	108	8.2 Tonprotokoll	142
6.3 Nebenklageberechtigter Verletztenbeistand	109	9. Audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen	144
6.4 Verletztenbeistand	109	9.1 Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen	145
6.5 Psychosoziale Prozessbegleitung	110	9.1.1 Fallgruppe 1: „Kann“-Regelung bei jedem Zeugen	147
6.6 Vertrauenspersonen	112	9.1.2 Fallgruppe 2: „Soll“-Regelung bei bestimmten Opferzeugen als richterliche Vernehmung	149
6.7 Zusammentreffen von Zeugenbeistand und Verteidiger	112	9.1.3 Fallgruppe 3: „Soll“-Regelung bei verhinderten Zeugen als richterliche Vernehmung	151
7. Anwesenheitsrechte bei Beschuldigtenvernehmungen.....	114	9.1.4 Duldung der Aufzeichnung in den Fällen Satz 2 Nr. 1 und 2	152
7.1 Der Verteidiger	114	9.1.5 Akteneinsicht	153
7.2 Der Pflichtverteidiger	115	Fallgruppe 4: „Muss“-Regelung bei erwachsenen Opferzeugen als richterliche Vernehmung	153

9.2 Aufzeichnung von erwachsenen Beschuldigten- vernehmungen	156
9.2.1 Fallgruppe 1: „Kann“-Regelung bei jedem Beschuldigten	158
9.2.2 Fallgruppe 2: „Ist“-Regelung bei bestimmten Delikten	159
9.2.3 Fallgruppe 3: „Ist“-Regelung bei bestimmten Beschuldigten	160
9.2.4 Verwendungsbeschränkungen der Aufzeichnungen	162
9.3 Aufzeichnung von jugendlichen Beschuldigten- vernehmungen	163
9.3.1 Fallgruppe 1: „Kann“-Regelung bei jugendlichen Beschuldigten	165
9.3.2 Fallgruppe 2: „Muss“-Regelung bei jugendlichen Beschuldigten	166
9.4 Vernehmung im Wege einer Bild-Ton-Übertragung	167
10. Verbotene Vernehmungsmethoden	169
10.1 Misshandlung	170
10.2 Ermüdung	171
10.3 Körperliche Eingriffe und das Verabreichen von Mitteln	171
10.4 Täuschung	173
10.5 Quälerei	174
10.6 Hypnose	175
10.7 Drohungen	175
10.8 Versprechen	176
10.9 Zwang	176

Quellenhinweise und weiterführende Literatur	177
---	------------

Endnoten.....	180
----------------------	------------

Danksagung des Redakteurs	193
---------------------------	-----

Impressum	193
-----------	-----

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Arbeitsgemeinschaft
Amtl.	Amtlich(es)
Art.	Artikel
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des BGH in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
BR-Drs.	Drucksache des Bundesrats
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BT-Drs.	Drucksache des Bundestags
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
d. h.	das heißt
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EU	Europäische Union

EuGH evtl.	Europäischer Gerichtshof eventuell
f., ff.	folgende, fortfolgende
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GSSt	Großer Senat für Strafsachen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	herrschende Meinung
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
JGG	Jugendgerichtsgesetz
LG	Landgericht
KiRL	EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
OpferRRG	Opferrechtsreformgesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PDV	Polizeidienstvorschrift(en)

PKH-RL	EU-Richtlinie 2016/1919 über Prozesskostenhilfe
POG	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
S.	Seite(n)
schwStPO	Schweizerische Strafprozessordnung
StA	Staatsanwalt/-schaft
StGB	Strafgesetzbuch
StORMG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum (Deutscher Anwaltverlag)
str.	strittig
StV	Strafverteidiger (zitiert nach Jahrgang und Seite)
u. a.	unter anderem
u. E.	unseres Erachtens
u. U.	unter Umständen
v.	vom/von
WKÜ	Wiener Konsularrechtsübereinkommen
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechts- dogmatik

Prolog

Richtig, angemessen und wirkungsvoll zu vernehmen, interviewen, fragen und zu erforschen ist eine hohe Kunst, für die die Natur leider kein entsprechendes Gen vorgesehen hat. Die Fähigkeit, richtig und umfassend zu vernehmen, ist damit keine Frage von Begabung oder Anlage, sondern muss, mehr oder minder mühsam, erlernt werden.

Ausreichend gelehrt und gelernt wird „Vernehmung“ aber leider immer seltener. Kriminalisten und engagierte Juristen fordern hier schon seit Jahren eine Aus- und Fortbildungsoffensive – wohlgermerkt für Polizei und Justiz!

In den Studienplänen der Fachhochschule steht das Thema Vernehmung eindeutig nicht im Mittelpunkt der Lehre, obwohl der Schwerpunkt polizeilicher Tätigkeiten aus Befragung und Vernehmung besteht.

So fehlen, leider nur mit wenigen Ausnahmen, weiterhin landes- und bundesweit einheitliche Qualitätsstandards und flächendeckende Vernehmungstrainings, insbesondere beim Einsatz der Ton- oder Bild-Ton-Dokumentation einer Vernehmung. Dies ist einer der Gründe, warum polizeiliche Vernehmungsprotokolle in der Praxis – vorsichtig ausgedrückt – eine sehr unterschiedliche Qualität aufweisen.

Die gestiegenen forensischen und formellen Anforderungen an eine Vernehmung fordern aber gerade heute einheitlich hohe Qualitätsstandards. Je genauer die Vernehmung in ihrem Entstehungs- und Verlaufsprozess dokumentiert wird und je individueller Tatbestandsmerkmale von Zeugen beschrieben werden, desto unangreifbarer und glaubhafter wird das polizeiliche Befragungsergebnis. Dort, wo das kriminalistische Handwerkszeug einer Vernehmung nicht mehr bekannt ist oder

sogar falsch angewendet wird, wächst die Gefahr, dass Schuldige nicht entlarvt oder Unschuldige zu Unrecht verdächtigt werden.

Wie immer aber ersetzt unser kleines Fachbuch nicht die Beachtung aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung oder das Studium einschlägiger Fachliteratur. Es soll vielmehr weiterhin nur eine schnelle Orientierung in der Hektik des dienstlichen Alltags ermöglichen und damit eine Hilfe zur Selbsthilfe sein.

Werner Märkert Kriminaldirektor a. D.

Ehem. Studiengabereichsleiter und Dozent für Einsatz- und Kriminalwissenschaften an der Hochschule der Polizei in Rheinland-Pfalz

werner.maerkert@bdk.de

”

**Das Leben hat immer mehr
Fälle, als der Gesetzgeber
sich vorstellen kann.**

Norbert Blüm